



## Merkblatt

### Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) für Halter bestimmter Wirbeltierarten

Stand 01.03.2010

#### Welche Tiere sind von der Anzeigepflicht betroffen?

Anzeigepflichtig sind:

##### 1. Wirbeltiere der besonders geschützten Arten<sup>1</sup>

Dies betrifft u. a. zahlreiche exotische und einheimische Vogelarten, Schildkröten- und Schlangenarten.

Welche Arten besonders geschützt sind, kann im Internet über das Wissenschaftliche Informationssystem zum Internationalen Artenschutz – der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz – (WISIA) unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) eingesehen werden.

##### 2. Nicht besonders geschützte Tierarten<sup>2</sup>

- Amerikanischer Biber (*Castor canadensis*)
- Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*)
- Geierschildkröte (*Macrolemys temminckii*)
- Grauhörnchen (*Sciurus carolinensis*)

3. Ausgenommen von diesen Anzeigepflichten sind die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten, wie z. B. Pfirsich- und Rosenköpfchen (*Agapornis fischeri*, *A. roseicollis*) sowie Rotwangen-Schmuckschildkröten (*Trachemys scripta elegans*), siehe unter <http://www.gesetze-im-internet.de> bei BArtSchV

Fundtiere aller unter Nr. 1 bis 3 genannten Arten müssen auch angezeigt werden.

#### Wer muss eine Tierbestandsanzeige abgeben?

Die Anzeigepflicht betrifft alle Halter der oben genannten Tierarten und gilt sowohl für den abgebenden Tierhalter (dieser meldet das Tier ab) als auch für den übernehmenden Tierhalter (dieser meldet das Tier an).

Wer gefundene Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz nimmt, gilt ebenfalls als Halter.

#### Wann ist eine Anzeige abzugeben?

Eine Anzeige ist unverzüglich schriftlich abzugeben

- nach Beginn der Haltung der Tiere (Bestandsanzeige),
- nach der Bestandsanzeige beim weiteren Zu- sowie Abgang von bereits angemeldeten Tieren,
- bei Kennzeichnung<sup>3</sup> von Tieren und
- bei Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere (einschließlich Umzug).



## Welche Angaben und Unterlagen muss die Anzeige enthalten?

- Name, Vorname und vollständige Anschrift der Tierhalterin/des Tierhalters
- Zahl / Art / Alter / Geschlecht / Herkunft / Verbleib / Standort / Verwendungszweck und Kennzeichen (grundsätzlich alle Buchstaben- und Ziffernfolgen!) der Tiere
- Datum und Unterschrift der Tierhalterin/des Tierhalters

Herkunftsnachweise (z. B. Züchterbescheinigungen) sind als Kopie, ungültig gewordene CITES- oder EG-Bescheinigungen im Original beizufügen. Ungültig werden Bescheinigungen insbesondere dann, wenn das entsprechende Tier entwichen oder verstorben ist oder entwendet wurde.

Sollen verstorbene Tiere präpariert werden, ist die Bescheinigung mit dem Antrag auf eine neue EG-Bescheinigung einzusenden.

Empfehlenswert ist, unser Anzeigeformular mit Ausfüllhinweisen zu verwenden. Es unterstützt Sie bei der Abgabe einer vollständigen Anzeige, vermeidet Rückfragen und erleichtert auch die Arbeit der Naturschutzbehörde.

## Wo ist die Anzeige abzugeben?

Für in der Stadt Leipzig gehaltene Tiere sind die Anzeigen an die

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
Naturschutzbehörde  
04092 Leipzig

als die nach Landesrecht zuständige Behörde zu senden. Sie erhalten von uns eine Eingangsbestätigung der Anzeige.

Eine Entgegennahme der Anzeige per E-Mail oder Fax ist nicht möglich.

## Zum Schluss:

Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## Verwendete Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - **BArtSchV**)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, so genannte **EG-Vogelschutzrichtlinie**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, so genannte Flora-Fauna-Habitat (**FFH**) –**Richtlinie**

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, so genannte **EG-Artenschutzverordnung**

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sowie Anhang A und B der Verordnung (EG) 338/97, dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, dem Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG bzw. § 1 Satz 1 und Anlage 1 BArtSchV

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV

<sup>3</sup> Die von § 13 ff BArtSchV abweichende Kennzeichnung von Tieren bedarf der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.